



WIE KÖNNEN WIR SIE UNTERSTÜTZEN?

Die SLVen haben ihre Kompetenz im Bereich des Metall- und Stahlbaus. Unsere Geschäftsbereiche Aus- und Weiterbildung sowie Dienstleistungen bieten Ihnen dazu folgendes Leistungsspektrum an:

Wir qualifizieren Ihr Personal als

- BVK-geprüfter Kolonnenführer und/oder
- FROSIO-Beschichtungsinspektor
- Prüfpersonal für einzelne zerstörende/zerstörungsfreie Prüfverfahren (z. B. für Schichtdickenmessungen, Haftzugprüfungen usw.) oder als Assistant Inspector

Alternativ können die relevanten Prüfungen und das Dokumentieren der Ergebnisse durch unsere erfahrenen und FROSIO-zertifizierten Beschichtungsinspektoren erfolgen. Die Dokumente können Bestandteil der werkseigenen Produktionskontrolle werden.

Wir führen Kontrolluntersuchungen von Korrosionsschutzarbeiten durch. Hierzu verfügen wir über ein umfangreiches Prüfmittelspektrum. Unser Korrosionsschutzprüflabor ist nach DIN EN ISO 17025 akkreditiert.

Für die beiden speziellen Prozesse

- Thermisches Spritzen und
- Feuerverzinken

können wir die im Rahmen der WPK notwendigen Prüfungen durchführen.

Für metallische und korrosionsgeschützte Werkstoffe führen wir auch verschiedene Korrosionsprüfungen durch.

Wir bewerten die technischen und personellen Voraussetzungen in Verbindung mit einer nur auf den speziellen Prozess „Korrosionsschutz“ abgestimmten werkseigenen Produktionskontrolle. Wenn die Anforderungen erfüllt sind, stellen wir eine Bescheinigung „Korrosionsschutz“ aus.



Gesellschaft für Schweißtechnik
International mbH

Sitz der
GSI-Leitstelle Metallische Bauprodukte
GSI mbH, Niederlassung SLV Duisburg
Bismarckstr. 85
47057 Duisburg

+49 203 3781-498

www.gsi-slv.de/dienstleistungen



EN 1090-1

AUFGABEN DES HERSTELLERS

Teil 7: Korrosionsschutz

INFORMATION

HINTERGRUND

Für Bauprodukte gilt seit dem 01.07.2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung). Das nach der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG bislang angewendete „Konformitätsbescheinigungsverfahren“ wurde damit durch das Verfahren zur „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ abgelöst.

Dieses neue Verfahren stellt sicher, dass die Produkte aus der laufenden Produktion jeweils die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungsmerkmale aufweisen.

Für Hersteller von „Tragenden Stahl- und Aluminiumbauteilen und Bausätzen“ nach EN 1090-1 bedeutet dies, dass sie ab dem 01.07.2013 nur noch Leistungserklärungen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ausstellen dürfen.

AKTUELLE SITUATION

Grundlage für das Ausstellen der Leistungserklärung ist eine funktionierende und zertifizierte werkseigene Produktionskontrolle (WPK). Für Bauprodukte nach EN 1090-1 umfasst die WPK auch das **Leistungsmerkmal „Dauerhaftigkeit“**.

In diesem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Herstellung des Korrosionsschutzes nach der Bauteilspezifikation und nach EN 1090-2 (oder EN 1090-3) erfolgte.

Nach Anhang F der EN 1090-2 müssen die Anforderungen an den Korrosionsschutz in den Ausführungsunterlagen angegeben sein, z. B. durch den Bezug auf eine Leistungsspezifikation.

Der Korrosionsschutz kann u. a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden, wobei die jeweiligen Normen einzuhalten sind:

- Beschichtungen (EN ISO 12944-1 bis -8 und EN 1090-2, Anhang F)
- Metallischen Überzüge, aufgebracht durch
 - Thermisches Spritzen (EN 14616, EN 15311 und EN 1090-2, Anhang F; sowie BRL A T1* mit EN ISO 2063*)
 - Verzinken (EN ISO 1461, EN ISO 14713-1, EN ISO 14713-2 und EN 1090-2, Anhang F sowie BRL A T1* mit DAST 022*)

*) In Deutschland gelten z. Zt. auch noch die Anforderungen der Bauregelliste A Teil 1 wie folgt:

- Thermisches Spritzen (ÜHP-Verfahren)
- Feuerverzinken (ÜZ-Verfahren)

DAUERHAFTIGKEIT GLEICH KORROSIONSSCHUTZ?

Als Dauerhaftigkeit nach VO (EU) Nr. 305/2011 versteht man das Vermögen eines Produkts, die von ihm verlangte Leistung unter dem Einfluss vorhersehbarer Einwirkungen (z. B. Korrosion, Temperatur, Wasser, UV-Strahlung, Abrieb, Wettereinflüsse, usw.) über einen festgelegten, wirtschaftlich angemessenen Zeitraum (= Nutzungsdauer des Produkts) aufrecht zu erhalten.



Dies ist die Voraussetzung dafür, dass bei normaler Unterhaltung durch ein solches Produkt ein ordnungsgemäß geplantes und ausgeführtes Bauwerk die wesentlichen Anforderungen im Rahmen seiner Nutzungsdauer erfüllt.

PLANGRÖSSEN VON NUTZUNGSDAUERN NACH EN 1990:2002

Klasse	Jahre	Beispiele
1	10	Tragwerke mit befristeter Standzeit (1)
2	10-25	Austauschbare Tragwerksteile, z. B. Kranbahnträger, Lager
3	15-30	Landwirtschaftlich genutzte und ähnliche Tragwerke
4	50	Gebäude und andere gewöhnliche Tragwerke
5	100	Monumentale Gebäude, Brücken und andere Ingenieurbauwerke
		(1) Tragwerke oder Tragwerksteile, die zur regelmäßigen Wiederverwendung vorgesehen sind, sollten nicht als Tragwerke mit befristeter Standzeit eingestuft werden.

WORAUF MUSS DER HERSTELLER U. A. ACHTEN?

1. Zunächst ist zu überprüfen, ob eine Leistungsspezifikation vorliegt.
2. Die Leistungsspezifikation muss mindestens festlegen:
 - Schutzdauer des Korrosionsschutzes
 - die Korrosivitätskategorie
3. Die Leistungsspezifikation muss u. a. folgende Detailangaben enthalten:
 - Oberflächenvorbereitung (Reinheit und Vorbereitungsgrade)
 - Korrosionsschutzsystem
 - Arbeitsanweisungen für das Aufbringen von Beschichtungsprodukten und die Reparatur
 - Anforderungen an Kontrolle und Überprüfung
4. Nach DIN EN ISO 12944-7 Pkt. 6.1 muss die Ausführung von Beschichtungsarbeiten in allen Arbeitsgängen überwacht werden. Das Personal für die Überwachung muss entsprechend qualifiziert und erfahren sein.
5. Nach DIN EN ISO 12944-7 Pkt. 3.1.2 müssen Auftragnehmer generell nachweisen können, dass sie in der Lage sind, für jeden Verfahrensschritt die vorgeschriebene Qualität zu erreichen. Eine Bestätigung hierfür ist z. B. durch die Anwendung eines Qualitätssicherungssystems nach ISO 9001 und die dazugehörige Zertifizierung gegeben.
6. Nach DIN EN ISO 12944-7 Pkt. 6.2 müssen die Anweisungen der Gerätehersteller eingehalten werden. Die Geräte müssen regelmäßig geprüft, kalibriert und gewartet werden. Diese Ergebnisse sind zu protokollieren.
7. Kontrollen und Überprüfungen müssen nach EN 1090-2 Anhang F (normativ) in Übereinstimmung mit einem Qualitätsmanagementplan und den Abschnitten F.7.2 bis F.7.4 durchgeführt und die Ergebnisse aufgezeichnet werden.
Hinweis: Diese Aufzeichnungen können gleichzeitig auch Bestandteil der WPK werden.